

Die sozioökonomische Analyse (SEA)

Antje Freriks, LL.M.

Umweltbundesamt, Dessau

Sozioökonomische Analysen im Chemikalienmanagement tragen der Tatsache Rechnung, dass der Erlass einer Beschränkungsmaßnahme oder das Versagen einer Zulassung gravierende Eingriffe in das wirtschaftliche Geschehen sind. Solche Maßnahmen können zu erheblichen Auswirkungen auf den direkt betroffenen Hersteller und die weitere Existenz seines Betriebs sowie auf die in der Lieferkette nachgeschalteten Anwender führen. Daher wird in der sozioökonomischen Analyse sorgfältig abgewogen zwischen den Risiken eines Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt einerseits und den Folgen eines Verbots für den betroffenen Hersteller, für die Wirtschaft insgesamt und die Gesellschaft andererseits. Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, ob es bereits Alternativen am Markt gibt oder ob die Industrie an der Entwicklung von Alternativlösungen arbeitet.

Im Rahmen der REACH-Verordnung werden sozioökonomische Analysen sowohl im Zulassungs- als auch im Beschränkungsverfahren eine wichtige Rolle spielen. In beiden Verfahren kann künftig eine sozioökonomische Analyse in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Im Zulassungsverfahren können Hersteller oder Importeure von Chemikalien eine sozioökonomische Analyse vorlegen, um ihren Antrag auf Zulassung eines besonders gefährlichen Stoffes mit Informationen zu den Auswirkungen eines Verbots zu unterstützen. Dies ist allerdings nicht verpflichtend. In bestimmten Fällen, auf die insgesamt die Beschreibung „keine adäquate Beherrschung der Risiken möglich“ passt, kann ein Stoff allerdings nur zugelassen werden, wenn der Hersteller nachweist, dass der sozioökonomische Nutzen die Risiken überwiegt, und wenn es keine geeigneten Alternativstoffe oder Alternativtechnologien gibt (Art. 60 Abs. 4 REACH-VO).

Eine sozioökonomische Analyse kann auch immer dann durchgeführt werden, wenn über die Beschränkung eines Stoffes entschieden werden soll (Art. 68 Abs. 1 REACH-VO). Sowohl die Europäische Chemikalienagentur - auf Aufforderung der Europäischen Kommission - als auch die Mitgliedsstaaten können ein Beschränkungsossier erarbeiten, wenn sie der Auffassung sind, dass die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes ein Risiko mit sich bringt, das gemeinschaftsweit geregelt werden muss.

Für die Beurteilung der sozioökonomischen Analysen, die von Antragstellern, Mitgliedstaaten oder Dritten erstellt werden, wird bei der Europäischen Chemikalienagentur ein Ausschuss für sozioökonomische Analyse eingerichtet werden (Art. 76 Abs. 1d) REACH-VO).

Die REACH-Verordnung nennt in ihrem Anhang XVI, der sich mit der sozioökonomischen Analyse beschäftigt, nur exemplarisch einige vornehmlich ökonomische Elemente, die eine sozioökonomische Analyse enthalten kann. Um den Herstellern, Mitgliedstaaten und Dritten die Erstellung von sozioökonomischen Analysen zu erleichtern und eine gemeinsame

Herangehensweise zu fördern, hat die Europäische Kommission deshalb einen Leitfaden in Auftrag gegeben, der den verschiedenen Akteuren eine Anleitung dazu geben soll, wie eine sozioökonomische Analyse am besten durchgeführt wird und welche Bereiche untersucht werden sollten (REACH Implementation Project (RIP) 3.9).

Weiterführende Links (in englischer Sprache):

Konferenzwebseite zum EU-Workshop zur sozioökonomischen Analyse im Zulassungs- und Beschränkungsverfahren unter REACH, 12./13.03.2007, Berlin
<http://www.reach-sea-eu-workshop.de>

Europäisches Chemikalienbüro (Ispra)
<http://ecb.jrc.it/REACH/rip/>

OECD
http://www.oecd.org/document/3/0,2340,en_2649_34375_2401475_1_1_1_1,00.html